

Hellabrunn

A DER MÜNCHNER TIERPARK

Stellungnahme der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zum geplanten „investiven Konsolidierungsbeschluss für die Jahre 2028 ff“ der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt München (Email vom 27.05.2025).

Die Münchener Tierpark Hellabrunn AG lehnt den Konsolidierungsvorschlag ab.

Begründung:

Die Münchener Tierpark Hellabrunn AG als wissenschaftlich geführte zoologische Einrichtung mit internationaler Bedeutung in der weltweiten Zoogemeinschaft hat sich bestimmten Regeln und Richtlinien unterworfen, welche auch als integrativer Bestandteil in der Satzung der AG festgehalten sind.

Diese Regeln und Aufgaben beinhalten:

- Artenschutz (in situ, ex situ)
- Wissenschaft und Forschung
- Bildungsauftrag

Oben genannte zwingende Aufgaben und Pflichten eines modernen Zoos leiten sich unverändert aus den nachfolgenden (und damit verbindlichen) EU-Richtlinien und nationalen Gesetzestexten ab:

1. Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Diese Richtlinie legt Mindestanforderungen für Zoos in der EU fest, darunter:

- Förderung der Arterhaltung durch Zucht, Forschung und Bildung
- Artgerechte Haltung entsprechend den biologischen Bedürfnissen der Tiere
- Pflicht zur Betriebserlaubnis und regelmäßigen behördlichen Kontrollen
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie

Die Umsetzung dieser Richtlinie obliegt den Mitgliedstaaten und wurden von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

2. Weitere relevante EU-Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Regelt den Schutz von Tieren beim Transport, einschließlich Anforderungen an den Transport von Wildtieren.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97: Regelt den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) in EU-Recht um.

Nationale Gesetze in Deutschland (Umsetzung der EU-Richtlinien)

1. Tierschutzgesetz (TierSchG)

- § 2 TierSchG: Verpflichtet Tierhalter, Tiere artgerecht zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen.
- § 11 TierSchG: Erfordert eine behördliche Erlaubnis für das Halten von Tieren in Zoos.
- Ergänzt durch das "Säugetiergutachten" des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft („Säugetiergutachten 2014“: detailliertes Regelwerk, welches Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren in Zoos beschreibt. Standardwerk zur Beurteilung im Genehmigungsprozess von Amtsveterinärbehörden).

2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 42 BNatSchG: Regelt die Genehmigungspflicht für den Betrieb von Zoos und stellt Anforderungen an die artgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung der Tiere sowie an die Information der Öffentlichkeit über die gezeigten Arten.
- Landesrechtliche Regelungen: Einige Bundesländer haben zudem eigene Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der EU-Zoo-Richtlinie erlassen, z. B. das Zoo-Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Verordnungen werden häufig länderübergreifend bei der Bewertung von zoologischen Einrichtungen mit herangezogen.

Diese oben genannten gesetzlichen Grundlagen bilden den rechtlichen Rahmen für den Betrieb von Zoos in Deutschland und der EU und sind damit ebenfalls für die Münchener Tierpark Hellabrunn AG rechtlich bindend.

Dies vorausgeschickt, ist keine weitere Konsolidierung möglich und würde schwerwiegende Risiken für den Betrieb des Tierparks sowie für die Mitarbeiter- und Besuchersicherheit zur Folge haben.

Die Beauftragung der Bauarbeiten für die Erneuerung des Daches des Zebrastalls, die Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen und die edukativen Elemente ist bereits erfolgt. Die Maßnahmen sind in Umsetzung bzw. wurden teilweise bereits abgeschlossen. Darüber hinaus werden die verstetigten Zuschüsse i.H.v. 500 T€ zur jährlichen Instandhaltung bzw. Sanierung dringend benötigt, da hier bereits ein Instandhaltungsstau vorliegt. Weitere Verschiebungen in diesem Bereich würden höhere Folgekosten nach sich ziehen und eine Gefährdung für Tierwohl, Mitarbeiter- oder Besuchersicherheit bedeuten. Zudem würde der Tierpark bei Nichtumsetzung bzw. späteren Umsetzung der Maßnahmen gegen Arbeitsstättenrichtlinien, EU-Regelungen sowie nationale Verordnungen und Gesetze verstoßen.

Es gibt keinen Bereich, in welchem beim Tierpark noch weiter merkbar Kosten gespart werden könnten, ohne Gefährdungen für Tierwohl, Mitarbeiter- oder Besuchersicherheit zu riskieren oder gegen EU-Regelungen sowie nationale Regelungen zu verstößen. Jedwede Einsparung steht im Tierpark unter der Prämisse, dass weder das Tierwohl noch die Belange Arbeitssicherheit und auch die allgemeine Sicherheit der über 200 Mitarbeiter*innen und rund jährlich 2 Mio. Besucher*innen gefährdet werden dürfen. Zudem wäre auch die Betriebsgenehmigung nach § 11 TierSchG (welche regelmäßig durch die Amtsveterinärbehörde überprüft wird) gefährdet sowie die zwingend notwendige Mitgliedschaft in der Europäischen Vereinigung der Zoos und Aquarien (EAZA) stände auf dem Spiel. Ohne EAZA-Mitgliedschaft könnte der Tierpark seinen Artenschutzauftrag nicht umsetzen, was wiederum gegen EU-Recht verstößen würde.

Neben den erheblichen Ausgaben für Investitionen, steigen auch die betriebsnotwendigen Kosten aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Gesamtsituation, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukrainekrieges enorm weiter an. Diese Mehrkosten kann der Tierpark nicht durch sein laufendes Geschäft, insbesondere aus den Eintrittseinnahmen, decken. Bei den investiven Maßnahmen sind ebenfalls keine weiteren Einsparungen möglich.

Die investiven Maßnahmen, die der Tierpark umsetzt, haben folgende zwingende Ursachen:

- Umsetzung von gesetzlich geforderten (und sich ständig verschärfenden) Haltungsrichtlinien von Wildtieren
- Umsetzung sich aktuell verschärfender Richtlinien zur Eindämmung/Verhütung von Tierseuchen (Amtstierärztliche Vorgaben; diese sind in diesem Zusammenhang auch relevant für unsere allgemeine Betriebsgenehmigung nach §11 TierSchG). Derzeit sind zudem erhöhte Sicherheits- und Hygienemaßnahmen (baulicher Art) infolge des aktuellen Tierseuchengeschehens (Maul- und Klauenseuche MKS, Vogelgrippe AI, Afrikanische Schweinepest ASP, Blauzungenkrankheit BT) umzusetzen.
- Umsetzung und Fortführung von aktuellen und sich in regelmäßigen Abständen verschärfenden gesetzlichen Regeln zum Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften
- Umsetzung von zwingend notwendigen (sowie politisch geforderten) Maßnahmen im Rahmen der Energiewende (Ziel der LHM zum Erreichen der Münchener Klimaneutralität bis 2035), der Nachhaltigkeitsstrategien, der Beachtung von Vorgaben aus den (angestrebten) „Gemeinwohlbilanzregeln“ usw.
- Einhaltung von grundlegenden Regeln des Tierwohls
- Einhaltung von hohen gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards für unsere Mitarbeiter*innen und Besucher*innen
- Anhaltender Instandhaltungsstau
- Beibehaltung eines hohen Standards und Attraktivität, da der Tierpark ein beliebtes Ausflugsziel bei den Münchnerinnen und Münchener sowie bei Touristen ist.

Der Münchener Tierpark Hellabrunn ist eine außergewöhnliche touristische Attraktion mit bedeutendem wirtschaftlichem Faktor: Als beliebtes Ausflugsziel zieht er (internationale) Touristen an. Diese besondere Besuchergruppe sichert nicht nur die Einnahmen für den Zoo, sondern trägt auch maßgeblich zu einem positiven Tourismusfaktor für das städtische Umfeld (Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel) bei. Eine Absenkung der Besucherattraktivität durch auferlegte Einsparmaßnahmen wird sich auch negativ auf den Tourismusfaktor auswirken.

Alle Maßnahmen sind zwingend (im Bereich Tierseuchenprävention und Tierwohl gesetzlich gefordert) erforderlich und werden nach ihrer Dringlichkeit umgesetzt.

Die durchgeführten Baumaßnahmen betreffen zwingend erforderliche Sanierungsmaßnahmen; eine Verzögerung würde deutlich höhere Folgekosten in der Zukunft nach sich ziehen. Bei den Maßnahmen werden bauliche bzw. bauplanerische Synergieeffekte stets berücksichtigt und wo sinnvoll auch umgesetzt.

Bei Nichterfüllung der gesetzlich geforderten Haltungsrichtlinien von Wildtieren (Verhütung von Tierseuchen etc.) hat das gravierende Auswirkungen auf die allgemeine Betriebsgenehmigung nach §11 TierSchG; die Betriebsgenehmigung kann bei Nichterfüllung der amtstierärztlichen Vorgaben ggf. entzogen werden.

Eine staatliche Refinanzierung bei den vom Tierpark gemäß Masterplan umzusetzenden Maßnahmen ist nicht möglich. Das geplante Projekt „Neubau Zwerghflusspferdanlage“ wurde bereits aufgrund der städtischen Haushaltsslage b.a.w. konsolidiert.

Es ist daher abschließend festzustellen, dass keine weitere Konsolidierung möglich ist. Aufgrund der Ausgabensituation der Gesellschaft im Hinblick auf die allgemeine Kostensteigerung kann der Investitionszuschuss an den Tierpark nicht weiter gekürzt oder in Folgejahren geschoben werden ohne eine Gefährdung für Tierwohl, Mitarbeiter- oder Besuchersicherheit und Verstöße gegen EU- oder nationale Gesetzgebung mit den entsprechenden rechtlichen Folgen bis zum Entzug der Betriebsgenehmigung zu riskieren.

Gezeichnet
Hellabrunn, den 28.05.2025
Dr. h.c. Rasem Baban
Direktor/CEO

✓